

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz (Musikschulgebührensatzung – MusGebS)

Vom „Ausfertigungsdatum“

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende Satzung.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erhebt für die Benutzung und den Besuch der Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Besuch der Ensemble- bzw. Theoriefächer für Beschulte mit Instrumental- oder Vokalunterricht ist gebührenfrei.

§ 2 Schulgeld

- (1) Für den Besuch eines Grundkurses beträgt die monatliche Schulgebühr für jeden Beschulten 29,00 € pro Monat.
- (2) Die Monatsgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche beträgt

a) für Einzelunterricht über 45 Minuten	135,00 €
b) für Einzelunterricht über 30 Minuten	90,00 €
c) für Gruppenunterricht mit 2 Beschulten (30 Minuten)	54,00 €
d) für Gruppenunterricht mit 2 Beschulten (45 Minuten)	70,00 €
e) für Gruppenunterricht mit 3 Beschulten (45 Minuten)	48,00 €
f) für Gruppenunterricht mit 4 Beschulten (45 Minuten)	37,00 €
g) für Ensembleunterricht für Beschulte ohne Instrumental oder Vokalunterricht	38,00 €
- (3) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Beschulten selbst.

§ 3

Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Einrichtungen

- (1) Es besteht für Einrichtungen die Möglichkeit, Unterrichtsstunden der Musikschule in der Einrichtung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Zeitkapazität der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule wird den Einrichtungen für eine Gebühr in Höhe von 71,00 € pro Unterrichtsstunde festgesetzt.
- (3) Eine Abrechnung erfolgt zum Schuljahresende.
- (4) Alle weiteren Regelungen werden in einer gesonderten Vereinbarung mit der Einrichtung festgehalten.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Beschulten, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei der Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule durch Einrichtungen ist die jeweilige Einrichtung zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass des Gebührenbescheides.
- (2) Das Schulgeld (§ 2) ist jeweils für ein Schuljahr in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf den Monat August des jeweiligen Schuljahres.
- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtsmonat bis zum Schuljahresende.
- (4) Die Monatsraten sind am ersten Tag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.

§ 6

Förderung, Ermäßigung

- (1) Begabtenförderung

Für außergewöhnlich leistungsstarke Beschulte (z.B. Preisträger musikalischer Wettbewerbe) kann der Unterricht um bis zu einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche unentgeltlich verlängert werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule im Einzelfall.

(2) Soziale Ermäßigung

Bei sozialer Bedürftigkeit kann und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 15% bis 50% der Gebühr. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu 100% erlassen werden. Die Ermäßigung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gebührenschuldner Leistungen im Rahmen der Sozialgesetzbücher, des Wohngeldgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

(3) Familienermäßigung

Erhalten mehrere Beschulte einer Familie Musikschulunterricht, so erhält

- der Beschulte, für dessen Unterricht der höchste Gebührensatz anfällt, keine Ermäßigung
- der Beschulte, für dessen Unterricht der zweithöchste Gebührensatz anfällt, 20% des maßgeblichen Gebührensatzes
- der Beschulte für dessen Unterricht der dritthöchste Gebührensatz anfällt, 50% des maßgeblichen Gebührensatzes und
- ab jedem weiteren Beschulten 100% des maßgeblichen Gebührensatzes.

Dabei wird jeweils nur ein Unterricht pro Beschulten berücksichtigt.

(4) Mehrfächerermäßigung

Beschulte, die Musikschulunterricht in mehreren Instrumental- oder Vokalfächern erhalten, zahlen für das Instrumentalfach mit der höchsten Gebühr den vollen Betrag, alle weiteren Fächer können um 25% ermäßigt werden.

(5) Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden auf Antrag gewährt. Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ausfall

(1) Bei Dienstunfähigkeit des Lehrers oder Krankheit eines Beschulten besteht kein Anspruch auf Nachholung der Unterrichtsstunden. Fällt in diesen Fällen der Unterricht an vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden aus, wird eine Monatsrate des Schulgeldes erstattet. Beschulte müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung oder ein ärztliches Zeugnis vorgelegt haben. Im Übrigen wird Schulgeld nicht erstattet.

(2) Kann der Unterricht aus Gründen des Infektionsschutzrechts, einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder wegen eines ausgerufenen Katastrophenfalls nicht stattfinden, so werden für diesen Zeitraum das Schulgeld erstattet, sofern der Unterricht nicht auf andere Weise angeboten werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz vom 04. März 2024 außer Kraft.

Lauf an der Pegnitz, „Datum“
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang
Erster Bürgermeister